

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00261 vom 22. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00261](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00261)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00261 du 22 juin 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00261 del 22 giugno 2023

## Regeste

Fristlose Kündigung | [Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Gemeindemitarbeiters im Asylbereich, nachdem während seiner Krankheitsabwesenheit festgestellt worden war, dass er seine Arbeit nicht wie vereinbart durchgeführt und seine Vorgesetzten diesbezüglich getäuscht hatte.] Dass die Kündigungsverfügung nur von einem der zwei für die Kündigung zuständigen Personen unterzeichnet wurde, führt nicht zu deren Nichtigkeit, da die andere zuständige Person offenkundig mit der Kündigung einverstanden und beim Kündigungsgespräch dabei war (E. 2.3). Eine fristlose Kündigung erweist sich auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie dem Angestellten erst bei dessen Rückkehr an den Arbeitsplatz nach einer längeren Abwesenheit aufgrund eines medizinischen Einriffs ausgesprochen wird und sie auf Tatsachen beruht, die erst während dieser Abwesenheit entdeckt wurden. Das den wichtigen Grund für die fristlose Entlassung darstellende Verhalten des Beschwerdeführers konnte sich während seiner Abwesenheit nicht fortsetzen, weshalb die Dringlichkeit der Kündigung erst bei seiner Rückkehr wieder auflebte. Mit dem Zuwarten brachte die Beschwerdegegnerin bei dieser Ausgangslage nicht zum Ausdruck, ihr sei eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses oder das Abwarten der ordentlichen Kündigungsfrist zumutbar (E. 3.3.4). Es ist aufgrund der Aktenlage erstellt, dass der Beschwerdeführer die ihm aufgetragenen Kontrollen der Notwohnungen der Beschwerdegegnerin nicht durchführte und darüber nachträglich falsche Aktennotizen erstellte (E. 3.4.4). Dies stellt sowohl mit Blick auf andere schon zuvor an ihn gerichtete Beanstandungen sowie auch für sich isoliert betrachtet einen wichtigen Grund für eine fristlose Entlassung dar (E. 3.4.5). Die fristlose Entlassung war damit gerechtfertigt und es stehen dem Beschwerdeführer keine Ansprüche nach § 22 Abs. 4 PG in Verbindung mit Art. 337c OR und keine Abfindung zu (E. 3.5 und 4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Bei diesem Ergebnis steht dem Beschwerdeführer keine Abfindung zu, da er die Kündigung durch sein eigenes Verhalten verschuldet hat (vgl. Art. 16 Abs. 1 aBVO in Verbindung mit § 26 PG).

### E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5.2

Da der Streitwert mehr als Fr. 30'000.- beträgt (vgl. E. 1.2), ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 e contrario VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1

VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung auszurichten (§ 17 Abs. 2 VRG). Damit steht ihm auch für das Rekursverfahren keine Parteientschädigung zu.

### **E. 5.3**

Die in ihrem amtlichen Wirkungsbereich tätig gewordene Beschwerdegegnerin hat praxisgemäss ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. VGr, 22. Juni 2023, VB.2022.00754, E. 7 mit Hinweisen).

### **E. 6**

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.